Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Der Entwurf des schweiz. Zivilgesetzbuches mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse.

An der Versammlung des schweizerischen Forstvereins zu Liestal abgegebene Voten.

Votum von Herrn Kreisförster Pulfer.

Das Ständige Komitee beantragt von einer Eingabe an die Bundesbehörden in Sachen des Entwurfes eines schweiz. Zivilgesetzbuches abzusehen, da die Bestimmungen desselben, so weit sie forstliche Verhältnisse betreffen, mit wenigen redaktionellen Änderungen genügen dürften.

Nun haben allerdings die drei ersten Teile des Entwurfs, die vom Personen-, Familien- und Erbrecht handeln, für uns kein gerade fachliches Interesse, allein in hohem Maße bietet ein solches der vierte Teil, der vom Sachenrecht handelt. In der ersten Abteilung desselben, — „vom Eigentum", wäre der Titel Grundeigentum, insbesondere der Abschnitt über Inhalt und Beschränkungen unzweifelhaft von allgemein forstlicher Bedeutung. Von hohem Interesse aber — und es ist nicht ausgeschlossen, daß im Verlaufe der Diskussion wertvolle Anregungen und Anträge gefallen wären — würde die Besprechung der Abteilung über beschränkte dingliche Rechte gewesen sein; besonders die Titel über Dienstbarkeiten und Grundlasten, Nutznießung, Grundpfand und Rechte an herrenlosen und öffentlichen Sachen, sowie die Bestimmungen über das Grundbuch und die Wasserrechte, die äußerst interessant gelöst sind und den Wald und dessen Bewirtschaftung direkt berühren, hätten zu lebhaften Erörterungen Anlaß geben können.

Wie bereits wiederholt gesagt worden ist, nimmt Art. 764 zum Gegenstand direkt den Wald und dessen Bewirtschaftung, wie auch das Verhältnis des Eigentümers zum Nutznießer. Indessen beanspruchen auch noch andere Artikel ein direkt forstliches Interesse; Art. 678 bestimmt: „Verwendet jemand fremde Pflanzen auf eigenem Grundstücke, oder eigene Pflanzen auf fremdem Grundstücke, so entstehen die gleichen Rechte und Pflichten, wie beim Verwenden von Baumaterial oder bei Fahrnisbauten. Die Bestellung einer dem Baurecht entsprechenden Dienstbarkeit auf Pflanzen und Waldungen ist ausgeschlossen." (Art. 676 bestimmt nämlich, daß Teile von Bauten, die mit einem Grundstück dauernd verbunden sind, wie beispielsweise Keller, einen besondern Eigentümer haben können, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen wird.) Der Verfasser des Entwurfs hat gelegentlich selbst erklärt, daß diese den Wald betreffende Bestimmung umstritten werden dürfte, da bis jetzt derlei Dienstbarkeiten an Bäumen und ganzen Waldungen bestanden haben und kein Grund vorliege, hier neues Recht zu schaffen. Eine Erklärung des

schweizerischen Forstvereins über diesen Gegenstand würde gewiß von großem Wert gewesen sein.

Endlich möchte ich noch eine Frage, die uns ganz besonders interessieren muß und die bis jetzt nicht erörtert worden ist, aufwerfen. Sie betrifft den Abschnitt Familienvermögen im Titel Familienrecht. Jener Abschnitt handelt u. a. von einem Institut, das bis heute in der Schweiz nicht in größerem Umfang bestanden hat, nämlich von Familienstiftungen in der Form von Gemeinderschaften und Fideikommissen, welch' letztere indessen wieder fallen gelassen worden sind. Dadurch, daß die Gemeinderschaften ins Handelsregister eingetragen werden müssen und daß über deren Gründung, Bestand und Aufhebung einläßliche Bestimmungen aufgestellt sind, nehmen sie unzweifelhaft einen öffentlich-rechtlichen Charakter an. Es entsteht dadurch die wichtige Frage, ob nicht die Waldungen dieser Familienstiftungen, die sich nicht nur formell-rechtlich, sondern naturgemäß auch durch die Stetigkeit und Nachhaltigkeit in ihrer Bewirtschaftung den Gemeinde- und namentlich den Korporationswaldungen anreihen, ob nicht über diese Waldungen, wie in andern Ländern auch, einläßliche Gesetzesbestimmungen noch aufgestellt werden sollten. Der Entwurf sieht keine solchen vor, aber der schweizerische Forstverein wäre die geeignetste Stelle, um bezüglichen berechtigten Anregungen Gewicht zu geben.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, Herr Präsident, meine Herren, um Ihnen mein Votum auf Wiedererwägung des in Frage stehenden Beschlusses des Ständigen Komitees zu rechtfertigen.

Votum des Herrn Dr. Laur, schweiz. Bauernsekretär.

Der Sprechende hat die Ehre, die Landwirtschaft in der vom schweiz. Justizdepartement eingesetzten Expertenkommission zur Vorberatung des schweiz. Zivilgesetzbuches zu vertreten. Es wird ihn freuen, wenn er dabei Gelegenheit findet, auch Wünsche der Forstwirtschaft vorbringen zu können. Er hat es deshalb sehr begrüßt, daß der schweiz. Forstverein heute das künftige schweiz. Zivilgesetzbuch auf die Traktanden stellte und möchte auch seinerseits der Kommission und dem Komitee für Ihren Bericht danken.

Es scheint nun allerdings in allen die Forstwirtschaft betreffenden Fragen, soweit das Komitee darüber Bericht erstattete, Übereinstimmung mit dem Entwurfe zu herrschen, so daß eine Eingabe des Forstvereins nicht notwendig ist. Trotzdem dürfte es nicht angezeigt sein, schon jetzt das Zivilgesetzbuch endgültig aus den Traktanden des schweiz. Forstvereins zu streichen. Es bleiben noch verschiedene Fragen, über die sich der Forstverein früher oder später doch noch äußern sollte und die im Berichte noch nicht berührt wurden.

Insbesondere sollte der Forstverein seine Meinung über die Durchführbarkeit des Grundbuches für forstliche Verhältnisse abgeben und auch darlegen, wie weit er die Verbindung der Waldvermessung mit der Einführung des Grundbuches als notwendig und durchführbar erachtet.

In Rücksicht auf die bei den Gülten vorgesehene Verschuldungsgrenze sollte er auch die Frage der Bewertung des Waldes begutachten. Soll das stehende Holz in die amtliche Schatzung einbezogen werden oder nicht? Wie kann eventuell der Hypothekargläubiger vor Entwertung des Unterpfandes durch Abholzen gesichert werden? u. s. w. Auch über die Tragung der Kosten der Neueinführung des Grundbuches, die Beteiligung des Bundes und der Kantone wäre es wertvoll, eine Ansichtsäußerung des schweiz. Forstvereins zu haben.

Die Bestimmungen des Grundbuch- und Hypothekarrechtes des Entwurfes haben für die schweiz. Forstwirtschaft, insbesondere für den Privatbesitz, eine so außerordentliche Bedeutung, daß es nicht richtig wäre, wenn der schweiz. Forstverein über diese Fragen stillschweigend zur Tagesordnung überginge. Heute sind sie allerdings noch nicht spruchreif, aber für spätere Sitzungen sollte man sich doch vorbehalten, darauf zurückzukommen. Ohne einen Antrag einbringen zu wollen, möchte ich der Versammlung doch empfehlen, zu prüfen, ob man nicht gut tue, eine definitive Erledigung des Traktandums noch zu verschieben.

Buchene Eisenbahnschwellen.

Die Holzhandlungsfirma Gebrüder Himmelsbach zu Freiburg im Breisgau, welche sich speziell mit der Lieferung hölzerner Eisenbahnschwellen befaßt und die hierzu erforderlichen Imprägnieranstalten besitzt, hat beabsichtigt ihr Einkaufsgebiet für buchenes Schwellenholz auch auf die Schweiz auszudehnen. Das betreffende Holz soll im Winter gefällt und in Längen von 2,5 und 2,7 m. oder durch diese Einheiten teilbare Längen gesägt sein, bei einem Durchmesser, am schwächern Ende, von mindestens 25 cm.

Im Interesse des schweizerischen Holzabsatzes hat das eidg. Oberforstinspektorat kantonalen und städtischen Forstverwaltungen, die sich in der Lage befinden dürften, größerer Mengen Buchen-Nutzholz nach Deutschland zu exportieren, von den Absichten der Firma Gebrüder Himmelsbach Kenntnis gegeben und sich nach den eventuell verlangten Preisen erkundigt.

Die meisten Verwaltungen setzen den Preis von Buchenholz der genannten Dimension loco nächste Bahnstation zu Fr. 28—36 per m^3 an. Nur wenige machen Offerten zu Fr. 23—25 per m^3.

Obwohl diese Preise sicher als mäßig bezeichnet werden dürfen, so

erklärt doch die genannte Firma, daß dieselben zu hoch seien, um ihr den Einkauf von Buchenschwellenhölzern in der Schweiz zu ermöglichen.

Ein Anlaß zu einer billigern Veräußerung von Buchennutzholz nach dem Ausland liegt aber gegenwärtig jedenfalls nicht vor, denn wie verlautet, steht auch in der Schweiz die Gründung eines Etablissementes zur Imprägnierung von Schwellen dieser Holzart in Aussicht.

Zudem hat die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen bereits beschlossen, versuchsweise auch buchene Schwellen in Verwendung zu nehmen und wird eine bezügliche Ausschreibung demnächst erlassen.

Warum sind die Torfböden unfruchtbar?

Vor der Pariser Akademie der Wissenschaften wies letztes Jahr Herr J. Dumont nach, daß Trockenlegung und Kalkzufuhr nicht genügten, um Torfböden fruchtbar zu machen, um die Untätigkeit der stickstoffreichen Bestandteile zu überwinden, daß alles davon abhänge, diese in Ammoniakverbindungen umzusetzen. Seine Versuche zeigen, daß Potasche, die den Humus vorzüglich zersetzt, im Torfboden die Ammoniakbildung sehr fördere, daß die Unfruchtbarkeit desselben auf Mangel an Potasche beruhe.

Herr Dehérain legte der Akademie den eingangs erwähnten Nachweis in Form einer Broschüre vor, in welcher Herr Dumont zeigt, eine wie wichtige Rolle die Potasche bei der Zersetzung der organischen Substanz in der Ackererde spiele.

Herr Damseaux führte schon 1885 im „Manuel d'agriculture générale" die Wirksamkeit der Potasche im Torf- und überhaupt im stark humosen Boden an und machte auf die erstaunlichen Ergebnisse der Kohlkultur auf getrocknetem Torfboden aufmerksam, welche bei gleichzeitiger Verwendung von Kalk und Phosphorsäure erzielt werden.

Man kann sich fragen, ob Kalk einzig nicht genüge, da doch die Torfmoorböden durchschnittlich 0,8‰, im Minimum 0,4‰, im Maximum 2‰ Phosphorsäure und 0,4‰ Potasche enthalten. Herr J. Dumont will jedenfalls Kalisalze zugeführt wissen und kann sich dafür auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrung berufen.

Man möchte einwenden, es sei eine überreichliche Ammoniakbildung und damit Stickstoffverlust zu befürchten. Lawes & Gilbert entgegnen darauf: „Je mehr die Potasche vorwiegt, desto reichlicher ist die aus der organischen Substanz entstandene Salpetersäure gebunden."

Nimmt man an, die Potasche mache die Phosphorsäure des Bodens löslich, so erscheint die Verwendung von Phosphat-Düngung auf vielen Torfböden unserer Hochebenen unnötig, so verspricht die Verwendung von Potasche — vielleicht neben Kalk — mehr Erfolg. Darüber werden Versuche das entscheidende Wort sprechen.

(Nach E. de M. im „Bulletin de la Société centrale forestière de Belgique" gekürzt übersetzt.)